

**Kurztitel**

Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

**Kundmachungorgan**

BGBI. I Nr. 8/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 76/2014

**§/Artikel/Anlage**

§ 7

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2015

**Text****Tägliche Ruhezeit**

§ 7. (1) Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit oder nach Beendigung eines verlängerten Dienstes gemäß § 4 ist den Dienstnehmer/innen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

(2) Beträgt die Tagesarbeitszeit zwischen acht und 13 Stunden, ist jeweils innerhalb der nächsten zehn Kalendertage eine Ruhezeit um vier Stunden zu verlängern.

(3) Nach verlängerten Diensten gemäß § 4 ist die folgende Ruhezeit um jenes Ausmaß zu verlängern, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat, mindestens jedoch um elf Stunden.